Communal-Correspondenz

STIEFENHOFER.

Herausgeber und Redacteur **Rudolf Stiefenhofer**

VIII. Josefstädterstrasse 32.

6. Jahrgang. *Druck von Rud. Stiefenhofer.*

№ 280

Wien, Freitag 4. December 1896

543

2

Wiener Nachrichten.

Sitzung vom 4. December 1896
Vorsitzender Vicebürgermeister
Dr. Neumayer.

VR. Schreiner referirt über den Antrag Rauer betreffend die Einführung von Asphalt-, Verbindung des Lerchenfeld mit der inneren Stadt Dem diesbezüglichen Magistrats-bericht ist zu entnehmen, dass zufolge der an die Österreichische Tramway-Gesellschaft wegen Concession auf der Strecke Lerchenfelder-Gürtel-Währingerstrasse - Währinger Gürtel, bei Wegen selbstständig vor-Kosten werden mit der weiteren Verpflichtung, bei festlichen Ver-anstaltungen im Lerchenfelder Theater bis zu diesem Gebäude zu verkehren und daselbst Aufstellung zu nehmen. Ausserdem wird der diesbezüglichen Gesellschaft zur Activirung des Verkehres zwischen der Lerchenfelder Gürtel zu der bereits ertheilten Concession für die Route Franz Josefs-Strasse - Innere Stadt-Praterstern, auch weiter die Bedingung auferlegt werden, dass mindestens alle 20 Minuten ein Wagen vom Rundfunk. in der Linie Josefs-Stadtbahnhof abgelassen ist. Der Antrag wird zur Kenntniss genommen.

Über Antrag des VRs. Vowler wird dem Fuhrwerksbesitzer Nachsteuerungsbetrag in Höhe von 300 fl bewilligt.

VR. Müller beantragt die Nachsicht der 5 Vollendungs-Termine für die Asphaltirung

Goldschmidt, Mittelbergstrasse bis 1. September 1897. anstatt (Einverstanden).

VR. Dr. Häfner referirt über eine Eingabe der Lerchenfelder Verschönerung betreffs Anbringung einer besseren Ventilation an den Damenabtheilungen der Wiener Tramway-Gesellschaft und beantragt diesbezüglich der Gesellschaft eine Verpflichtung aufzuerlegen. (Einverstanden).

Die von der Wiener Tramway-Gesellschaft angesuchte Verlängerung ihrer Wagenhalle zunächst der Hofgasse bis Währingerstrasse, und infolge der Änderung der Linie des Anbringens nothwendig erscheint, wird genehmigt. (

VR. Dr. Häfner bringt weiters eine Eingabe des Wiener Thierschutzvereines in Angelegenheit des Pferdematerials der Wiener Tramway-Gesellschaft zur Kenntniss und beantragt diesfalls der Gesellschaft eine Verpflichtung auf den Gemeinderathsbeschluss vom 20. October d. J. zur Einhaltung zu unterbreiten.

VR. Dr. Mayrhofer beantragt, die Gesellschaft dahingehend zu verhalten, dass die Pferdematerial-Gesellschaft ihr Pferdematerial wie bisher verwende. Der Antrag des Referenten wird mit dem Zusatz Mayrhofer angenommen.

Ref. Mayrhofer berichtet über das Ergebniss der Verhandlungen in der Angelegenheit einer Verbindung einer [illegible]

[illegible] Regierungsrat Ing. [illegible] Hansen
[illegible] Ausschusses [illegible]
[illegible] Ausführung [illegible]
[illegible] Erörterung der
[illegible] Fragen. Nachdem
[illegible] Wege zu Umgehung
[illegible] Abstimmung der Stadt
[illegible] Manövrierbahnhof
[illegible] Ing. [illegible]
[illegible] Ausführung
[illegible] Ausschusses [illegible]
[illegible] Genehmigung
[illegible] Bauplan [illegible]
[illegible] unter einer Reihe
[illegible] Bedingungen zu stellen,
[illegible] Kosten belaufen sich
[illegible] auf 445.000 ℳ, wovon
200.000 ℳ ein Zuschuß für
1897 [illegible] sollen.
[illegible] Mitgliedern der
[illegible] Gemeinde Meidling,
[illegible] Unterstützung des Projekts
[illegible] Ing. [illegible]
[illegible] Anerkennung
[illegible] hervorragenden Werke
[illegible] Dank der Gemeinde
[illegible] zum Ausdruck zu bringen, [illegible]
Obmann desselben Prof. Johann
Brik [illegible] der Meidlinger Bevölkerung
[illegible] Prof. Josef Mutzen [illegible]
[illegible] Ing. [illegible] Bürgermeister
[illegible] Hübsmann [illegible]
[illegible] Gemeinderäte Jäger,
[illegible] Hannemann. Die Konferenz
[illegible] einstimmig.

Hierauf [illegible] berichtet über
den Vorschlag [illegible] Gehalts in Anbetracht
[illegible] die Meidlinger [illegible] in der
[illegible] Bank [illegible]
[illegible] Ing. [illegible]
[illegible] wird beschlossen, [illegible]
Entschädigung [illegible] sind
[illegible] Antrag [illegible] Ing. [illegible]
[illegible] Ing. [illegible] Bürgermeister
[illegible] Ing. [illegible]
[illegible] Ing. [illegible]
[illegible] Ing. [illegible]

(Comité für Arbeitsbeschaffung anstatt Organisationskomitee für Arbeitsbeschaffung wurde) Über d. Ausführung einer Organisation für Arbeitsbeschaffung wurde Bericht erstattet. Der Vorsitzende gab bekannt, daß der Vorstand der Gesellschaft für Arbeitsbeschaffung in seiner Sitzung vom 7. Juli d. J. nachstehende Anderung der Satzungen der Gesellschaft beschlossen hat: Der § 5 erhält folgenden Wortlaut: Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, welche sich verpflichten, einen Jahresbeitrag von mindestens 5 Mk. zu entrichten. Außerordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, welche sich verpflichten, einen Jahresbeitrag von mindestens 1 Mk. zu entrichten. Ehrenmitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, welche sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der § 6 erhält folgenden Wortlaut: Die Rechte der ordentlichen Mitglieder bestehen darin, daß sie in der Generalversammlung das Stimmrecht ausüben, sowie daß sie berechtigt sind, Anträge an die Gesellschaft zu stellen. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Der § 7 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zeichnung eines Anteilscheines. Der § 8 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der § 9 erhält folgenden Wortlaut: Der Austritt kann nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich angemeldet werden. Der § 10 erhält folgenden Wortlaut: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstande bleibt. Der § 11 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 12 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 13 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 14 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 15 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 16 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 17 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 18 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 19 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 20 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 21 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 22 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 23 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 24 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 25 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 26 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 27 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 28 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 29 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 30 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 31 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 32 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 33 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 34 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 35 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 36 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 37 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 38 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 39 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 40 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 41 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 42 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 43 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 44 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 45 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 46 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 47 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 48 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 49 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 50 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 51 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 52 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 53 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 54 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 55 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 56 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 57 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 58 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 59 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 60 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 61 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 62 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 63 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 64 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 65 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 66 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 67 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 68 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 69 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 70 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 71 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 72 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 73 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 74 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 75 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 76 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 77 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 78 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 79 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 80 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 81 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 82 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 83 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 84 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 85 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 86 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 87 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 88 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 89 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 90 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 91 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 92 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 93 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 94 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 95 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 96 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 97 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 98 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 99 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen. Der § 100 erhält folgenden Wortlaut: Die Mitglieder haben Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes nach Maßgabe der Einzahlungen, jedoch nur bis zu 4% ihrer Einzahlungen.

(Vierzehntägige) Stadtgemeinde Der Vorstand der Sparkassenabteilung, Magistratsrat Ehrenberger, Ehrlich, Steinitz, Jaffke, Ebert, Wolff, Wartenberg, Hellmann

Wahl eines Hilfsbeamten
I. Verwaltung des Alten
Friedhofes, Abänderung
der Friedhofordnung betreffend. Im Laufe
der Beratung wurden folgende Anträge gestellt:

Für die Herstellung der Kanalisierung des Friedhofes, welche ca 300000 ℳ Mehrkosten erfordern würde, sind 100000 ℳ vorläufig einzustellen. (Referent)

Der Magistrat wird beauftragt, die Regelung der Eingänge - d) Parkanlagen, Vorschläge zu machen, wie die Herstellung der notwendigen Verbindungen mit dem neuen Friedhofe zu treffen. (Stv. Weitzmann)

Der Antrag betreffend Einsetzung der historischen Kommission wird angenommen. (Stv. Dr. Wolf)

Die Stadtv. Bryan, Heinz, Dr. Hermann, Dr. Schwarz, Dr. Weiss, Dr. Wolf, Dr. Zimmermann werden zu Mitgliedern der Kommission ernannt. (Vors.)

Der Magistrat wird beauftragt, die Regelung der Eingänge - d) Parkanlagen, Vorschläge zu machen, wie die Herstellung der notwendigen Verbindungen mit dem neuen Friedhofe zu treffen. (Stv. Weitzmann)

Der Magistrat wird beauftragt, die Herstellung der Kanalisierung des Friedhofes, welche für das Rechnungsjahr 1911 in Höhe von 100000 ℳ eingestellt ist, zu veranlassen. Der Magistrat beschließt, dem von Stv. Eigner gestellten Antrag entsprechend einen geeigneten Beschluß, die Topographie und Entwässerung betreffend, vorzubereiten. (Stv. Eigner)

Der Magistrat hat Vorschläge zu machen über die Herstellung der Gemeinschaftsgräber auf dem Alten Friedhof und die Verlegung eines Teiles der Parkanlagen, Wasser-, Gas-, und Kanalleitungen vorzunehmen. (Stv. Magnus)

Sämtliche Anträge werden angenommen.